

TERRITORIALVERBAND

„SÄCHSISCHE SCHWEIZ“ DER GARTENFREUNDE E.V.

Was muss ins Vereinsregister eingetragen werden?

In den Paragraphen 21 bis 79 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (Abkürzung: BGB) sind die Angelegenheiten von Vereinen geregelt. Nach § 21 BGB erlangt ein Verein erst durch die Eintragung ins Vereinsregister seine Rechtsfähigkeit.

Registrierung

Da unsere Mitgliedsvereine bereits gegründet und im zuständigen Vereinsregister eingetragen sind, gehen wir in diesem Artikel nicht darauf ein, wie eine Neueintragung durchgeführt wird. Unsere Mitgliedsvereine werden seit 2011 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden geführt; von 1990 bis 2011 wurde das Vereinsregister für den Bereich der Sächsischen Schweiz beim Amtsgericht Pirna oder an regionalen Außenstellen geführt. Dort wurden zwei- oder dreistellige Registernummern vergeben, z.B. VR 110 für unseren Verband (VR steht für Vereinsregister). Als das Amtsgericht Dresden ab 2011 übernahm, wurde vor die bestehende Nummer eine 20 oder 200 gestellt, damit einheitlich 5-stellige Nummern entstanden: VR 20110.

Angaben im Vereinsregister

Folgende Informationen werden zu den Vereinen mindestens eingetragen:

1. Name des Vereins
2. Sitz des Vereins
3. Allgemeine Vertretungsregelung
4. Vertretungsberechtigte Personen
5. Satzung
6. Tag der letzten Eintragung

1. Name des Vereins

Der Name des Vereins wird in der Satzung des Vereins festgelegt, welche bei der Vereinsgründung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Soll der Vereinsname später geändert werden, muss die Satzung entsprechend geändert/neu gefasst werden. Diese Veränderung der Satzung/des Vereinsnamens muss im Vereinsregister eingetragen werden. Jeder Vorstand muss darauf achten, dass nur der im Vereinsregister eingetragene Vereinsname verwendet wird, z.B. bei Briefköpfen (Anschriften, Rechnungen), bei Stempeln oder bei Vereinsschildern.



Satzungsänderungen müssen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Foto: Verbandsarchiv

Welche Änderung muss dem Vereinsregister gemeldet werden?

- Änderung/Neufassung der Satzung
- Aus- und Eintragung von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
- Namensänderung/Umzug vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder

2. Sitz des Vereins

Auch der Sitz des Vereins muss in der Satzung festgelegt und entsprechend im Vereinsregister eingetragen werden. Dieser Sitz ändert sich bei Kleingartenvereinen eher nicht, da meist der Sitz der Kleingartenanlage gewählt wurde. Es ist ausreichend, den Namen der Gemeinde und gegebenenfalls den Ortsteil anzugeben. Die Angabe des Straßennamens und der Hausnummer ist nicht erforderlich.

3. Allgemeine Vertretungsregelung

Gemäß § 26 BGB muss jeder Verein einen Vorstand haben, denn der Verein ist wie eine Firma eine juristische Person, welche durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten werden muss. In der Satzung des Vereins muss festgelegt werden, welche Personen dies sein sollen. In früheren Satzungen, welche vereinzelt in unserem Verband noch bestehen, wurde festgelegt, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam den Verein vertreten, oder es waren noch weitere oder alle Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt, oft zu zweit.

Wann muss man zum Notar?

Die Änderungen bzw. die Unterschrift(en) der Vorstandsmitglieder, welche die Änderungen beim Vereinsregister einreichen, müssen beglaubigt werden. Dies wird im Regelfall durch einen Notar durchgeführt. Bei einer Namensänderung oder einem Umzug reicht meist der Beleg der Behörde (Bürgeramt); diese ist ebenfalls zur amtlichen Beglaubigung berechtigt, am besten vorher telefonisch mit dem Vereinsregister klären.

Was benötigt der Notar?

- Einladung zur Mitgliederversammlung
- Protokoll der Mitgliederversammlung
- Satzung
- Aktueller Vereinsregisterauszug
- Identitätsausweis (Personalausweis/Reisepass) der einreichenden Person

Wie kann ich einen kostenfreien Vereinsregisterauszug im Internet herunterladen?

www.handelsregister.de, Menülink: „Normale Suche“

- Beim „Schlagwort“ den Namen des Kleingartenvereins oder Teile davon eingeben
- Bei der Registerart „VR“ für Vereinsregister auswählen, bei dem Registergericht „Dresden“ auswählen
- Alternativ kann auch nur die Registernummer eingegeben werden. Es ist dabei erforderlich, dass auch die Registerart (VR) und das Registergericht (Dresden) ausgewählt werden.
- Beim Suchergebnis unten rechts „AD“ für den Aktuellen Abdruck wählen – der Auszug wird in den Downloadordner geladen

Diese Regelung brachte den Nachteil mit sich, dass alle notwendigen Dokumente immer von zwei Vertretungsberechtigten unterzeichnet werden mussten, was in der Praxis nicht immer einfach ist, da unsere ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nicht wie in einem Unternehmen fast täglich aufeinandertreffen. Daher wurde in neueren Satzungen festgelegt, dass die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder eine Einzelvertretungsbefugnis haben, also nur eine Unterschrift notwendig ist.

Es ist zu empfehlen, dass nicht zu viele Personen eine Vertretungsbefugnis erhalten, denn jede Änderung muss beim Vereinsregister eingetragen werden. Es ist ausreichend, wenn dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden eine Vertretungsbefugnis in der Satzung eingeräumt wird. Bei Bankgeschäften ist es so: Der Vorsitzende und/oder der Stellvertreter können bei der Bank weitere Personen dazu berechtigen, Bankgeschäfte zu tätigen (Onlinebanking, Überweisungen beauftragen oder Bargeld abheben).

4. Vertretungsberechtigte Personen

Im Vereinsregister werden diejenigen Vorstandsmitglieder eingetragen, welche gemäß § 26 BGB in der Satzung als vertretungsberechtigt festgelegt wurden. Bei den meisten unserer Vereine sind dies der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Es werden der Name, der Vorname, der Wohnort (ohne Straße/Hausnummer) und das Geburtsdatum eingetragen. Es wird nicht vermerkt, ob es sich

um den Vorsitz oder die Stellvertretung handelt.

5. Satzung

Der Vereinsregisterauszug zeigt an, zu welchem Datum erstmals eine Satzung eingetragen wurde, und zwar zur Vereinsgründung. Dies ist bei fast allen Vereinen unseres Verbandes ein Datum im Jahr 1990 oder kurz danach. Nur zur Vereinsgründung muss die Satzung von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben werden. Bei späteren Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen, welche durch die Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden müssen, ist dies nicht mehr notwendig.

Bei der Änderung der Satzung wird diese nur in einem oder wenigen überschaubaren Punkten geändert, welche genau dokumentiert werden müssen. Bei einer Neufassung gibt es in der gesamten Satzung so starke Veränderungen, dass diese insgesamt neu beschlossen wird. Bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung und im Protokoll über diese muss genau angegeben werden, was der Gegenstand des Beschlusses ist (Änderung oder Neufassung der Satzung). Im Vereinsregister wird das Datum der Mitgliederversammlung eingetragen, in welcher der Beschluss zur Änderung/Neufassung gefasst wurde. Üblicherweise ist in den Satzungen (meist am Ende) aufgeführt, wann die Satzung beschlossen wurde und in Kraft tritt.

6. Tag der letzten Eintragung

Dieses Datum zeigt an, wann zuletzt eine Änderung eingetragen wurde. Wer die Änderungen chronologisch nachvollziehen möchte, d.h., die Namen der Vorstandsmitglieder seit 1990, kann den „Chronologischen Abdruck“ herunterladen (ab 2011 bis zur Gegenwart) oder den „Historischen Abdruck“ (1990 bis 2011).

Kosten

Wurden Vereine vom Finanzamt mit dem „Freistellungsbescheid“ als finanziell gemeinnützig bestätigt, werden dem Verein bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides die Gebühren beim Vereinsregister erlassen. Vereine, welche nicht über den Freistellungsbescheid verfügen, erhalten von der Landesjustizkasse Chemnitz eine Kostenrechnung zugesandt. Der Notar erstellt eine Kostenrechnung gemäß dem Gerichts- und Notarkostengesetz, diese Rechnung wird üblicherweise nach dem Notartermin zugesandt.

Diese Fehler vermeiden

Das Vereinsregister überprüft, ob zur Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Frist eingeladen wurde. Die Einladung sollte also unbedingt das Datum enthalten, an welchem die Einladung versandt oder ausgegangen wurde. Beschlüsse (Satzungsänderung oder Neuwahl des Vorstands) können nur wirksam von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese in der Einladung angekündigt und ausreichend beschrieben werden.

In der Einladung und im Protokoll sollten die Bezeichnungen und Begriffe verwendet werden, welche die Satzung vorgibt – z.B. die korrekte Bezeichnung der Vorstandsposten. Das Protokoll muss mindestens von den Personen unterzeichnet werden, welche in der Satzung dafür bestimmt wurden. Grundsätzlich müssen die Inhalte der Satzung eingehalten werden – diese sollte also unbedingt regelmäßig gelesen und entsprechend umgesetzt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Territorialverband „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V.

Rosa-Luxemburg-Straße 5

01796 Pirna

Telefon 03501/78 04 07

Verantwortliche Redakteurin:

Susanne Russig

Homepage: www.kleingartner-pirna.de

E-Mail: geschaeftsstelle@tv-pirna.de